

Gebührensatzung

zur Mittagsbetreuungssatzung

(GS - MBS)

vom 26.05.2000

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hofstetten folgende Gebührensatzung:

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden Benutzungsgebühren auf Grund dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 17,90 € bei Betreuung bis 13.15 Uhr und 23,00 € bei Betreuung bis 14.00 Uhr für jedes angemeldete Kind. Die Gebühren werden vom Träger der finanziellen Gegebenheiten angepasst und bis zum 1. April für das folgende Schuljahr neu festgelegt oder bestätigt.
- (2) Wird ein Kind für das ganze Jahr nur für einen oder zwei Wochentage, die bei der Anmeldung festgelegt werden, angemeldet, dann ermäßigt sich die mtl. Gebühr um 50 %. Meldet eine Familie mehr als ein eigenes Kind für die „Mittagsbetreuung“ an, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und weitere Kinder um 50 % des monatlichen Gebührensatzes.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Sie ist am 15. des laufenden Monats mit Ausnahme des August fällig. Bei Abwesenheit des Kindes von der „Mittagsbetreuung“ (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (4) Kosten für Materialien, Essen usw. müssen gesondert errechnet und bezahlt werden.
- (5) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Teilnehmer an der „Mittagsbetreuung“, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der Betreuung ernsthaft gefährden und stören, können von der Leiterin, in Absprache mit der Gemeinde, ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

§ 3

Nach Art. 14, 15 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann mit Geldbußen belegt werden, wer die Gebühren hinterzieht oder leichtfertig verkürzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2000 in Kraft

Hofstetten, den 26.05.2000

gez.
Sanktjohanser
1. Bürgermeister

Siegel